

Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Langquaid (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Langquaid folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der Nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | | |
|----|---|-------|
| a) | eine Einzelgrabstätte | 40 € |
| b) | eine Doppelgrabstätte (Einzelgrab mit Tieferlegung) | 52 € |
| b) | ein Familiengrab (bis vier Personen) Doppelgrabstätte | 80 € |
| d) | eine Kindergrabstätte (bis zu 5 Jahren) | 20 € |
| d) | eine Urnenerdgrabstätte | 40 € |
| e) | eine Urneneinzelkammer | 80 € |
| f) | eine Urnendoppelkammer | 130 € |
| d) | eine Urnenbeisetzung im Erinnerungsgarten | |
| *) | anonym | 50 € |
| *) | Steinkissen | 150 € |
| *) | Doppel-Steinstele | 200 € |

Steinkissen und Doppel-Steinstelen werden vom Markt Langquaid beschafft. Die Kosten für die Beschaffung sind in den Grabgebühren enthalten. Die Gravur ist vom Nutzungsberechtigten zu beauftragen, ebenso hat dieser die Kosten hierfür zu tragen.

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses / der Aussegnungshalle (Aussegnungshalle nur im Ortsteil Langquaid) inkl. Grundausstattung (Handwagen, Kerzen, Weihwasser, Urnenständer, Rednerpult) beträgt
- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| a) | Im Ortsteil Langquaid | 170,00 € |
| b) | In den übrigen Ortsteilen | 120,00 € |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhe beträgt je Tag. 16,00 €
- (3) Die Gebühr für zu erbringende Aussegnungshallendienste im Ortsteil Langquaid beträgt 52,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grabherstellung bis zu einer Grabtiefe von 180 cm	289,00 €
Kinder bis 10 Jahre	144,50 €
(Erdhaushub wird im Container gelagert)	
Zuschlag für Tieferlegung	45,00 €
Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen	
je angefangene Stunde	55,00 €
Einsatz einer Überfahrrampe oder Spezialbagger in engen Grabstellen	74,00 €
(2) Grasmatten am Grab (Regelleistung)	39,00 €
(3) Urnengrabherstellung	108,00 €
(4) Urnennischen öffnen und schließen (inkl. Vorbereitung)	108,00 €
(5) Tieferlegung von Verstorbenen nach Ruhefrist	85,00 €
(6) Exhumierung	
während der Ruhefrist	308,00 €
Knochenexhumierung	154,00 €
(7) Tätigkeit am Friedhof (Ordnen der Blumen und Kränze ect.)	94,00 €
(8) Urnen-/Sargaufbahrung	75,00 €
(9) Personalkosten - Träger bei Beerdigung pro Mann	85,00 €
Anfahrtskosten Träger und Arbeiter (1 mal)	39,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die allgemeinen Verwaltungsgebühren werden auf 35 € festgesetzt.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 FS und die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach § 13 FS wird eine Gebühr von 35 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 50 € erhoben.
- (4) Für die Anforderung einer Urne zum Zweck der Bestattung wird eine Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.
- (5) Für die Erlaubnis zur Umbettung wird eine Gebühr in Höhe von 50 € erhoben.
- (6) Für die Grüngutentsorgung erhebt der Markt Langquaid eine Gebühr von 20 € je Kranz.
- (7) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach einer dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung des Marktes Langquaid vom 01.05.2024 außer Kraft.

Langquaid, 17.12.2025

Markt Langquaid

Herbert Blascheck

Erster Bürgermeister